

# LEGAL NEWS

## GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



### ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 95.000 Mitarbeitern in mehr als 1.700 Büros.

### HERAUSGEBER

BDO Legal  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Im Zollhafen 22  
50678 Köln

[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)

## INHALT

### BUNDESSOZIALGERICHT SETZT DEM OUTSOURCING IM KRANKENHAUS GRENZEN

Wie das BSG kürzlich entschied, sind Krankenhäuser verpflichtet, für die im Versorgungsauftrag ausgewiesenen Bereiche die räumliche, apparative und personelle Ausstattung zur Erbringung der wesentlichen Leistungen selbst vorzuhalten. Dem entgegenstehende Kooperationen führen dazu, dass die vom Partner erbrachten Leistungen nicht als allgemeine Krankenhausleistung gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden können.

### TRANSPARENZREGISTER - PFLICHT ZUR GELDWÄSCHE-COMPLIANCE AUCH FÜR GESUNDHEITSunTERNEHMEN ZUR VERMEIDUNG VON BUßGELDERN

Jede private Vereinigung mit Sitz in Deutschland muss ihre wirtschaftlich Berechtigten melden. Tut sie dies nicht, drohen hohe Bußgelder. Die bislang befreiten Gesellschaften profitieren von einer Übergangsregelung, deren Frist für die Rechtsform der GmbH am 30.06.2022 endet. Andere Rechtsformen haben teils noch bis Ende 2022 Zeit. Es empfiehlt sich jedoch, nicht zu warten, da diese Meldepflicht in jedem Fall erfüllt werden muss.

### UMSATZSTEUERFREIHEIT VON LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT BETREUTEM WOHNEN

Für eine ganze Reihe von Pflegeheimen dürfte das inzwischen rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Münster vom 25.01.2022 (Az. 15 K 3554/18 U) zu Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen von Interesse sein, wonach die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG Anwendung findet.

## BUNDESSOZIALGERICHT SETZT DEM OUTSOURCING IM KRANKENHAUS GRENZEN



Christiane Beume  
Rechtsanwältin  
Tel.: 0221/97357-151  
[christiane.beume@bdolegal.de](mailto:christiane.beume@bdolegal.de)

Zahlreiche Krankenhäuser haben im Laufe der vergangenen Jahrzehnte medizinische Fachbereiche an externe Leistungserbringer ausgegliedert. Großer Beliebtheit erfreute sich das Outsourcen von Labor- und Radiologieleistungen. Dabei ging und geht es nicht nur um die diagnostische Radiologie. Auch die Versorgung stationärer Krankenhauspatienten mit strahlentherapeutischen Leistungen war und ist gerne Thema, ebenso wie der Einkauf anderer Leistungen, die zum Versorgungsauftrag des Krankenhauses gehören. Für die Abrechnung im Anwendungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung bedeutet dies, dass das Krankenhaus die beim Kooperationspartner eingekauften Leistungen als vom Krankenhaus veranlasste Leistung Dritter (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntG) und somit als allgemeine Krankenhausleistung der zuständigen Krankenkasse in Rechnung stellt.

Jetzt entschied das Bundessozialgericht, dass der Ausgliederung medizinischer Bereiche, die zum Versorgungsauftrag des Krankenhauses gehören, Grenzen gesetzt sind (Urteil vom 26.04.2022, Az. B 1 KR 15/21 R). Das Urteil, dessen Entscheidungsgründe bei Redaktionsschluss noch nicht vorlagen, sollte bei den Parteien bestehender Kooperationsvereinbarungen dazu führen, diese auf einen möglichen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen, um negative rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

### Der Fall

Das Krankenhaus der Klägerin war im Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg unter anderem mit einer Abteilung für Strahlentherapie aufgenommen, die seit 2005 allerdings nicht mehr bestand. Um dem Versorgungsauftrag Genüge zu tun, schloss die Klägerin 2008 mit einer Gemeinschaftspraxis für Strahlentherapie einen Kooperationsvertrag über die Erbringung strahlentherapeutischer Leistungen für stationäre Krankenhauspatienten. Im Jahr 2010 befand sich die bei der beklagten Krankenkasse Versicherte im Krankenhaus der Klägerin zur vollstationären Behandlung. Im Rahmen des Krankenhausaufenthaltes wurde die bereits zuvor in der Praxis des Kooperationspartners ambulant begonnene Strahlentherapie bei der Versicherten dort fortgesetzt. Hierfür stellte die Strahlentherapie-Praxis dem Krankenhaus ca. 1600 € in Rechnung. Den Krankenhausaufenthalt rechnete die Klägerin zunächst mit ca. 3500 € gegenüber der beklagten Krankenkasse ab und korrigierte die Rechnung später um die strahlentherapeutischen Leistungen, so dass sich

ein neuer Rechnungsbetrag in Höhe von insgesamt ca. 7500 € ergab. Hatte die Krankenkasse die Ursprungsrechnung noch beglichen, zahlte sie den Unterschiedsbetrag in Höhe von ca. 4000 € nicht. Der von der Beklagten beauftragte MDK gelangte zu der Auffassung, dass die während einer stationären Krankenhausbehandlung erbrachten ambulanten Leistungen nicht abgerechnet werden könnten. Das Krankenhaus, dessen Klage erst- und zweitinstanzlich noch Erfolg hatte, musste jetzt vor dem Bundessozialgericht eine herbe Niederlage einstecken.

### Die Entscheidung

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts entschied, dass das Krankenhaus die strahlentherapeutischen Leistungen nicht über § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntG als Leistungen eines Dritten habe abrechnen dürfen. Denn die Regelung erlaube es nicht, dass das Krankenhaus wesentliche der vom Versorgungsauftrag umfassten Leistungen regelmäßig und planvoll auf externe Leistungserbringer auslagere, die nicht in seine Organisation eingegliedert seien. Vielmehr sei das Krankenhaus verpflichtet, für die im Versorgungsauftrag ausgewiesenen Bereiche (Fachabteilungen, Zentren, Fachprogramme etc.) die räumliche, apparative und personelle Ausstattung zur Erbringung der wesentlichen Leistungen selbst vorzuhalten. Wesentlich seien dabei alle die Leistungen, die in der ausgewiesenen Fachabteilung regelmäßig notwendig seien - mit Ausnahme unterstützender und ergänzender Leistungen, wie etwa Laboruntersuchungen oder radiologische Untersuchungen. Im vorliegenden Fall sei das Krankenhaus mit einer Fachabteilung für Strahlentherapie im Krankenhausplan ausgewiesen und Bestrahlungen seien für ein Krankenhaus mit einem Versorgungsauftrag für Strahlentherapie wesentliche Leistungen.

### Fazit

Da die Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, lassen sich die Risiken, die aus dem Urteil erwachsen, noch nicht genau skizzieren. Der Terminbericht spricht allerdings dafür, dass sämtliche Kooperationen von Krankenhäusern, soweit sie den Versorgungsauftrag berühren, von dem Urteil betroffen sind. Ergänzende Leistungen, wie zB Laborleistungen und radiologische Untersuchungen, dürften außen vor sein. Doch wann genau ist eine Leistung wesentlich? Fraglich bleibt jedenfalls aktuell ebenso, ob das Urteil nur Kooperationen mit fremden Dritten erfasst, oder auch für Tochtergesellschaften des Krankenhäus-trägers gilt, und ob sämtliche Ressourcen zu 100% selbst vorgehalten werden müssen, oder ob es ausreicht, wenn der überwiegende oder wesentliche Teil vom Krankenhaus bereitgestellt wird. Hinzukommt, dass diverse OPS-Codes Kooperationen ausdrücklich erlauben.

## TRANSPARENZREGISTER - PFLICHT ZUR GELDWÄSCHE-COMPLIANCE AUCH FÜR GESUNDHEITSUNTERNEHMEN ZUR VERMEIDUNG VON BUßGELDERN



Dr. Andreas Königshausen,  
LL.M., Rechtsanwalt  
Tel.: 0221/97357-431  
[andreas.koenigshausen@bdolegal.de](mailto:andreas.koenigshausen@bdolegal.de)

### Hintergrund und Zweck des Transparenzregisters

Das Transparenzregister wurde im Jahre 2017 geschaffen und basiert auf einer EU-Richtlinie, ist also vergleichbar in jedem EU-Mitgliedsstaat und im EWR-Raum vorhanden. Es ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Register, in das natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen sind (z. B.: GmbH, AG, e.V., Stiftung u. a.).

Die Eintragungspflicht gilt primär für die wirtschaftlich Berechtigten von privaten inländischen Vereinigungen, die zu ermitteln sind. Eine Ausnahme für gemeinnützige Organisationen besteht nicht. Somit sind auch die wirtschaftlich Berechtigten sämtlicher gemeinnütziger Träger von Krankenhäusern mit Sitz in Deutschland eintragungspflichtig. Bei Nichteintragung drohen hohe Bußgelder, da eine gesetzliche Mitteilungs- und Eintragungspflicht besteht, die bußgeldbewehrt ist. Bei leichtfertig unterlassener Mitteilung und Nichteintragung können Bußgelder bis 150.000 € verhängt werden. Bei Vorsatz noch mehr.

Registerführende Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH, die Aufsicht über das Transparenzregister führt das Bundesverwaltungsamt, das auch die Bußgelder erlässt. Mit dem Transparenzregister wird das Ziel verfolgt, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht zu bekämpfen. Dies bringt viel Bürokratie mit sich, die aber nicht zu verhindern ist, wenn Bußgelder vermieden werden sollen.

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist immer eine natürliche Person, keine Gesellschaft oder Vereinigung. Diese natürliche Person muss im Grundsatz unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mittelbar mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

In Konzernsachverhalten und Sachverhalten mit Stimmbindungsvereinbarungen, Treuhandstrukturen und Nießbrauchen ist die Prüfung komplexer und aufwendiger. Sinn des Transparenzregisters ist es, diese Strukturen offenzulegen. Die Öffentlichkeit hat keine uneingeschränkte Einsicht in das Transparenzregister.

### Die GwG-Gesetzeslage bis Juli 2021

Bis zur Reform des GwG im Sommer 2021 bestand die Möglichkeit, sich von der Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister zu befreien, wenn die meldepflichtige Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern aus anderen Registern als dem Transparenzregister ersichtlich war und somit die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft z. B. aus dem Handelsregister ermittelbar waren. Diese sogenannte Meldefiktion wurde mit der Reform des GwG im Jahr 2021 abgeschafft.

### Die Reform des GwG seit August 2021

Seit August 2021 gibt es keine Ausnahmen mehr bezüglich der Meldepflicht. Jede private Vereinigung mit Sitz in Deutschland muss seitdem ihre wirtschaftlich Berechtigten melden. Tut sie dies nicht, drohen die vorgenannten hohen Bußgelder. Die bislang befreiten Gesellschaften profitieren von einer Übergangsregelung, deren Frist für die Rechtsform der GmbH am 30.06.2022 endet. Andere Rechtsformen haben teils noch bis Ende 2022 Zeit. Es empfiehlt sich jedoch, nicht zu warten, da diese Meldepflicht in jedem Fall erfüllt werden muss.

Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass viele Leitungsorgane von Gesundheitsunternehmen durch die Corona-Krise, die insbesondere die Krankenhäuser stark in Anspruch genommen hat, mit anderen Themen beschäftigt waren, so dass dieses Thema schlicht vernachlässigt wurde. Dieses Versäumnis führt nun in vielen Fällen zu Zeitdruck, da die Übergangsfrist nur noch wenige Wochen dauert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft compliant ist und nicht das Risiko eines Bußgeldes droht. Wer vorher nicht befreit war, profitiert nicht von der Übergangsfrist und ist sofort meldepflichtig.

### Fazit

Auch für Gesundheitsunternehmen wie Krankenhäuser und sämtliche gemeinnützige Vereinigungen gibt es keine Befreiung von der Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister, da die Eintragungspflicht an die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft in Deutschland anknüpft. Die Übergangsfrist für die GmbH seit Abschaffung der Meldefiktion endet am 30.06.2022. Eine Meldung bis zu diesem Datum ist dringend geboten, wenn Bußgelder vermieden werden sollen.

## UMSATZSTEUERFREIHEIT VON LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT BETREUTEM WOHNEN



Daniel Schneider  
Senior Manager,  
Fachbereich Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft, BDO  
Steuerberater  
Tel.: 0221/97357-446  
[daniel.schneider@bdo.de](mailto:daniel.schneider@bdo.de)

Für eine ganze Reihe von Pflegeheimen dürfte das inzwischen rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Münster vom 25.01.2022 (Az. 15 K 3554/18 U) zu Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen von Interesse sein, dem der folgende redaktionelle Leitsatz zugrunde liegt:

Betreuungsleistungen, die eng mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen zusammenhängen und spezifisch auf die Behebung altersspezifischer Einschränkungen zielen, wie Bereitstellung eines Notrufdienstes, bedarfsweise kurzfristige Übernahme pflegerischer Leistungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Waschen der Kleidung, sind gemäß § 4 Nr. 16 UStG umsatzsteuerfrei.

### Der Fall

Die Beteiligten hatten sich darüber gestritten, ob die von der Klägerin in den Jahren 2009 bis 2014 erbrachten Leistungen (ohne Vermietungsleistungen) im Zusammenhang mit dem sogenannten betreuten Wohnen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die eine Seniorenresidenz bestehend aus einem Pflegeheim und sieben Wohnungen des betreuten Wohnens betreibt. Die Wohnungen weisen eine Größe zwischen 40 m<sup>2</sup> und 65 m<sup>2</sup> auf, verfügen über jeweils eine eigene Einbauküche, ein Notrufsystem und befinden sich im Gebäude des Pflegeheims. Die Klägerin verfügte über einen abgeschlossenen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI über vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege und eine zeitlich befristete Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI über die Leistung, Qualität und Vergütung der vollstationären Pflegeleistungen und Kurzzeitpflegeleistungen, auf deren Grundlage sie Leistungen der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege an Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI erbrachte.

Mit den Bewohnern des betreuten Wohnens schloss die Klägerin neben einem Mietvertrag Betreuungsverträge ab, die einem Mustervertrag folgten und diverse Leistungen einer Grundversorgung, einer erweiterten Grundversorgung und Wahlleistungen einschließlich eines insoweit obligatorischen Notrufsystems umfassen.

Bei den Leistungen des betreuten Wohnens ging die Klägerin davon aus, es handele es sich um eng mit der Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen zusammenhängende Leistungen, für die eine Umsatzsteuerfreiheit (mit Ausnahme der Wahlleistung „Bereitstellung Telefonanschluss“) in Betracht kommt. Diese Auffassung teilte das zuständige und später beklagte Finanzamt nicht.

### Die Entscheidung

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster kam allerdings zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall sehr wohl die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG Anwendung findet.

In seiner Urteilsbegründung führt der 15. Senat u.a. aus, dass für die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 16 UStG mehrere Voraussetzungen vorliegen müssen (Tz. 27). Die Leistungen müssen gegenüber dem in § 4 Nr. 16 Satz 1 UStG genannten Personenkreis erbracht werden, sie müssen eng mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbunden sein und von einer begünstigten Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. a) bis k) bzw. l) UStG erbracht werden, die die Leistungen nach § 4 Nr. 16 Satz 2 UStG im Rahmen ihrer Anerkennung ausführt.

Zu diesen drei Kriterien nimmt der 15. Senat in seiner Urteilsbegründung ausführlich Stellung, u.a. wie er die Begriffe „hilfsbedürftige Personen“, „eng mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbundene Leistungen“ sowie „begünstigte bzw. anerkannte Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG“ auslegt.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde nicht zugelassen





#### **HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691

#### **BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299

#### **FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111

#### **MÜNCHEN**

Zielstattstraße 40  
81379 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144

#### **STUTTGART**

Eichwiesenring 11  
70567 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199

#### **KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-800  
Telefax: +49 221 97357-350

#### **DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120

#### **KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11

#### **MÜNSTER**

Scharnhorststraße 2  
48151 Münster  
Telefon: +49 251 322015-300  
Telefax: +49 251 322015-320

#### **OLDENBURG**

Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-800  
Telefax: +49 221 97357-290

[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.  
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor  
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609